

Per Kurier

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/002



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 19. Juni 2015 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivität ihres – ehemaligen - Händlers A bzgl. des Produktes FGDL DEC 14 am 04. September 2014

- um 10.06.51 Uhr mit dem Volumen von 917 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 10.000,- Euro belegt

- um 11.14.15 Uhr mit dem Volumen von 1198 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 15.000,- Euro belegt.

Der Gesamtbetrag der Ordnungsgelder beträgt 25.000,- Euro.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.500 Euro.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Herrn A. (folgend: A.) am 04. September 2014.

Die Beteiligte ist ein grenzüberschreitender Dienstleister gem. § 53 b KWG in der angelsächsischen Rechtsform der Limited Partnership (beschränkte Partnerschaft).

Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: BBBBB) zugelassen; für sie sind zurzeit ca. 30 bis 40 Börsenhändler an der Eurex tätig.

Es handelt sich um eine recht bedeutende Handelsteilnehmerin; im Jahr 2014 handelte sie mit knapp 34 Millionen Trades und lag von den insgesamt 403 Eurex-Teilnehmern auf Platz 26; beim Handelsvolumen in Euro rangierte sie auf Rang 24.

Der für sie am 04. September 2014 handelnde A. wurde am 20. November 2012 erstmals als Eurex-Händler für die Beteiligte registriert (Eurex Händlerkennung: CCC000); er wechselte im Oktober 2014 (d.h. nach dem verfahrensgegenständlichen Verhalten) zu einem anderen Handelsteilnehmer.

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 04. September 2014 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten Transaktionen (917 und 1198 Kontrakte) mit einem Gesamtvolumen von 2115 Kontrakten im Eurex Produkt FGBL DEC14 fest, bei denen der Händler A. der Beteiligten innerhalb kurzer Zeit sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben hatte.

Die Transaktionen sind der folgenden Tabelle - allerdings nicht in chronologischer Reihenfolge - zu entnehmen:

No	Ask Order Entry Timestamp	Trader ID	Bid Order Entry Timestamp	Deal ID	Product	Time of Trade	Volume
1	2014-09-04 T11:14:15.308802		2014-09-04 T11:14:14.671760	16515	FGBL DEC14	2014-09-04 T11:14:15.308802	1,198
2	2014-09-04 T10:06:51.393642		2014-09-04 T10:06:50.802353	9152	FGBL DEC14	2014-09-04 T10:06:51.393642	917

Daraus folgt, dass A. am fraglichen Tag um 10.06.50.802353 Uhr (Nr. 2) eine Kauforder (Bid Order) über 917 Kontrakte in das Handelssystem eingestellt hatte und nur 59 Hundertstelsekunden später (d.h. um 10.06.51.393642 Uhr) eine Verkauforder (Ask Order) mit gleicher Größe einstellte. Die Orders wurden sodann sofort gegeneinander ausgeführt. Eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe über einen Cross-Request gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen erfolgte nicht.

Zudem hatte er am gleichen Tag um 11.14.14.671760 Uhr (Nr. 1) eine Kauforder (Bid Order) über 1198 Kontrakte und nur 64 Hundertstelsekunden später (d.h. um 11.14.15.308802 Uhr) eine Verkauforder mit gleicher Größe in das Handelssystem eingestellt. Die Orders wurden ebenfalls sofort gegeneinander ausgeführt. Auch in diesem Fall war eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe (Request) nicht erfolgt.

Bei dem Produkt handelt es sich um Euro Bund Futures (fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren zum Liefertag der Futures) mit einem Verfalldatum von Dezember 2014. Das Produkt FGBL hatte zum Zeitpunkt der Transaktionen eine Initial Margin (initiale Sicherheitsleistung) von 2.110,- € pro Kontrakt. D.h. bei Eröffnung einer Position in der Größenordnung, wie der hier betroffenen (insgesamt 2.115 Kontrakte), waren bei der Eurex initial (2.115 Kontrakte x 2.110 € pro Kontrakt) 4.462 650,- € an Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Bzgl. Bund Futures werden an den Eurex Börsen täglich zwischen 500.000 bis zu 1 Million Kontrakte geschlossen.

Mit Schreiben vom 09. September 2014 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte. Diese nahm mit Schreiben vom 24. September 2014 Stellung und ging ebenfalls von einem Cross-Trade aus. Sie erläuterte zudem, dass wirtschaftlich berechtigt bzgl. der Transaktionen zwei unterschiedliche Personen, deren Identitäten benannt wurden, gewesen seien und zwischen Händler und Käufer eine Absprache stattgefunden habe. Ein Cross-Request sei nicht erfolgt allerdings ein Request for Quote (RFQ).

Unter dem 31. Oktober 2014 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten der Beteiligten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) an. Weiterhin führte sie aus, der behauptete Request for Quote habe nicht ermittelt werden können. Außerdem habe bei Crossing-Transaktionen vorher ein Cross-Request zu erfolgen.

Dieser Auffassung schloss sich die Geschäftsführung der Eurex an und hat das Verfahren mit Schreiben vom 20. April 2015 an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie ist der Ansicht, die Beteiligte habe gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen und führt dazu aus, der Umstand, dass die Geschäfte für zwei unterschiedliche wirtschaftlich Begünstigte in das Handelssystem eingestellt worden seien, rechtfertige die unangekündigte Eingabe der Cross-Trades nicht. Maßgebend sei, dass derselbe Börsenteilnehmer ohne Ankündigung sofort gegeneinander ausführbare Orders auf der Kauf- und der Verkaufseite eingebe.

Mit Schreiben vom 21. April 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Unter dem 19. Mai 2015 nahm die Beteiligte zu dem Vorwurf Stellung. Sie verwies darauf, dass der Händler nicht mehr für sie tätig sei. Nach Rücksprache mit ihm bedauere er, mit seiner manuellen Eingabe in das System an Stelle der richtigen Request Funktion einen unzutreffenden Request getätigt zu haben. Man habe ihn aufgeklärt und bedauere die Unannehmlichkeiten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsleitung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte das vorgeworfene Verhalten nicht grundsätzlich in Abrede gestellt.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für sie tätige Händler A. hat durch zwei selbständige Handlungen am 04. September 2014 um 10.06.51 Uhr und um 11.14.15 Uhr gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG). A. ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, dessen Handeln sich die Beteiligte - wie unten noch ausgeführt wird - zurechnen lassen muss.

A. hat auch als eine für die Beteiligte zum Zeitpunkt der Transaktionen tätige Hilfsperson agiert, denn er wurde - wie bereits dargelegt - am 20. November 2012 erstmals als Eurex-Händler für die Beteiligte registriert (Eurex Händlerkennung: ID CCC000) und wechselte erst im Oktober 2014 zu einem anderen Handelsteilnehmer.

A. hat auch durch sein oben dargestelltes Verhalten am 04. September 2014 gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (kurz: Handelsbedingungen) handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Denn unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Diese Regelung soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.). Sie dient damit zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte tätigen Händlers zu Cross Trades, ohne dass die nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Requests eingegeben wurden.

A. führte zweimal teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter der Händlerkennung CCC000 für den Handelsteilnehmer mit der Kennung BBBBB, die Beteiligte, durch.

Die Transaktionen betrafen das gleiche Produkt, nämlich Euro Bund Futures, sämtlich mit einem Verfalldatum von Dezember 2014. Der Kaufwunsch (=Bid Order) stand dem Verkaufswunsch (=Ask Order) fast zeitgleich mit nur einer Differenz von wenigen Hundertstelsekunden gegenüber. Der Kontrakt kam jeweils im Zeitpunkt des Verkaufswunschs sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber. Anders formuliert, der Kauf- und der Verkaufsauftrag wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass es sich bei den wirtschaftlich Begünstigten um zwei Kunden gehandelt habe, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Der für die Beteiligte agierende Händler hat die Abschlüsse nach außen sozusagen im eigenen Haus herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte.

Dies geschah auch wissentlich. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten. Danach erhielt A. die Initiative zum Kauf von Euro Bund Futures von seinem Kunden WX, Paris, und fragte bei YZ, London, nach deren Verkaufsabsicht (d.h. er suchte einen Verkäufer in seinem Kundenstamm) und nach positiver Antwort brachte er die Transaktionen unter seiner ID zustande. Unerheblich ist dabei, dass im Innenverhältnis keine Identität zwischen Käufer und Verkäufer bestand, da dies nach außen nicht erkennbar war.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten, war vor der Transaktion kein Cross-Request erfolgt. Ein solcher setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 und spätestens 65 bzw. 35 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) eingegeben werden, wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Nach den Ermittlungen der HÜSt. war weder ein RFQ (Request for Quote), was auch im vorliegenden Fall nicht der zutreffende Request gewesen wäre, noch ein Cross-Request erfolgt. Entsprechende Requests würden im System mit gelben Strichen für Cross Request oder grünen Strichen für Quote Request dargestellt, was zum fraglichen Zeitpunkt nicht erfolgt ist. Insoweit kann die Behauptung, der Händler habe einen vorherigen Request initiiert, nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen vor.

Der für die Beteiligte tätige Händler hat bewusst gehandelt und vorsätzlich gegen die oben genannte Vorschrift verstoßen. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass einem seit November 2012 an der Börse zugelassenen Händler die börsen-rechtlichen Vorschriften bekannt sind.

Das Fehlverhalten ihres Händlers ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, wonach ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden kann, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie vorliegend die BB L.P. - selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf A. zum Zeitpunkt der geschilderten Transaktionen zu. Er war für die Beteiligte als Börsenhändler tätig.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen das Cross-Trade-Verbot in Anbetracht der oben geschilderten Umstände auch der Sanktionierung (Entschließungsermessens), da mit den Cross-Trade-Regelungen u.a. auch ein Schutz der Börsenteilnehmer einhergeht.

Bei der Bemessung der Sanktion (Auswahlermessung) hat der Sanktionsausschuss § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zugrunde zu legen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Vorliegend sieht der Sanktionsausschuss einen bloßen Verweis als Sanktion nicht mehr als geeignetes Sanktionsmittel nicht nur im Hinblick auf die Anzahl der gegen die Regeln verstoßenden Transaktionen, sondern auch wegen des zweimaligen in kurzen Zeitabständen erfolgten Fehlverhaltens eines erfahrenen Börsenhändlers und die Zahl der Kontrakte an.

Zwar handelte es sich vorliegend um ein erstmaliges Fehlverhalten, dieses war jedoch spürbar zu sanktionieren und nicht nur mit einem „schriftlichen Tadel des geschilderten Verhaltens“ (einem Verweis) zu belegen.

Er hält vielmehr die Auferlegung von zwei Ordnungsgeldern getrennt für die beiden Transaktionen mit den jeweils gehandelten Produkten für erforderlich aber auch für ausreichend, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer deutlich vor Augen zu führen und die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Bei der Höhe des jeweiligen Ordnungsgeldes gewichtet der Sanktionsausschuss zum einen die Marktposition der Beteiligten, die im letzten Jahr mit knapp 34 Millionen Trades am Handel an der Eurex beteiligt war und im Ranking der Börsenteilnehmer einen Platz unter den ersten 30 von mehr als 400 Teilnehmern einnahm.

Des Weiteren hat er die nicht unerhebliche Schwere des Verstoßes in seine Erwägungen eingestellt, die geringe zeitliche Aufeinanderfolge der Verstöße und die Gesamtdauer der Zuwiderhandlungen mit einigen Hundertstelsekunden. Auch die Anzahl der durch den Cross-Trade zustande gekommenen Kontrakte, nämlich einmal 1198 und einmal 917, für die insgesamt mehr als 4 Mio Euro an Sicherheiten zu hinterlegen waren, wurden einbezogen, wobei dieser Umstand allerdings für die Sanktionshöhe nicht tragend gewesen ist.

Zu Gunsten der Beteiligten wurde ihre Kooperationsbereitschaft gewichtet, die das Crossing schon zu Beginn der Ermittlungen grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, in der Folge ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und Vorkehrungen zur Vermeidung durch entsprechende Belehrungen und Aufklärung getroffen hat. Sie hat damit Einsichtigkeit gezeigt. Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss gewertet, dass es sich um einen erstmaligen Vorgang gehandelt hat und eine Wiederholung des Verhaltens des Händlers „zu Lasten“ der Beteiligten wegen seines mittlerweile erfolgten Ausscheidens nicht mehr möglich ist. Weiter wurde berücksichtigt, dass die Nachteile für die anderen Marktteilnehmer in Ansehung der Vielzahl täglich geschlossener Kontrakte bzgl. des verfahrensgegenständlichen Produkts als relativ gering einzustufen ist.

Die Höhe der Sanktionen ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt in Ansehung des Handelsvolumens der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung für sie.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte.

Beschluss Az: 2015/002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende